

Interpellation von Peter Fischer, Dietlikon, Thomas Illi, Wolfhausen, und Mitunterzeichnenden betreffend «Glaubwürdiges Handeln – Mission und Diakonie im weltweiten Bezug»

Antwort des Kirchenrates

Am 28. November 2017 haben Peter Fischer, Dietlikon, Thomas Illi, Wolfhausen, und 19 Mitunterzeichnende die folgende Interpellation eingereicht:

«In Artikel 4 der Kirchenordnung steht, dass unsere Kirche aus dem befreienden Zuspruch Gottes lebt und daraus ihre Verantwortung in der Gesellschaft ableitet, dass sie das prophetische Wächteramt wahrnimmt und in der Ausrichtung aller (!) Lebensbereiche am Evangelium für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung eintritt.

Weiter versteht die Landeskirche die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat (!) als Auftrag im weltweiten Bezug. Sie unterstützt dabei die Hilfswerke HEKS und Brot für alle (Artikel 13 der Kirchenordnung). Das letztgenannte Hilfswerk hat konkrete Vorschläge zu Fairtrade-Produkten bzw. solchen aus biologischer, regionaler usw. Produktion bzw. Handel ausgearbeitet.

Leider ist festzustellen, dass zurzeit die Umsetzung dieser Verpflichtungen in der Kantonalkirche (mit Ausnahme des Klosters Kappel) und vor allem zahlreichen Kirchgemeinden zu wünschen übrig lässt. In gewissen Kirchgemeinden zum Beispiel wird nicht einmal Kaffee (Bohnen oder Kaffeekapseln) verwendet, der wenigstens den UTZ- Standard erfüllt. Es gibt sogar Kirchgemeinden, die partout nichts von Fairtrade wissen wollen.

Deshalb ersuchen wir den Kirchenrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hat der Kirchenrat bzw. die GKD die in Artikel 4 der Kirchenordnung genannten Verpflichtungen in den letzten drei Jahren konkret umgesetzt?
2. Wie wird namentlich in der Behördenschulung diese Verpflichtung und generell der Bereich OeME thematisiert?

- 3.a. Wie will der Kirchenrat ferner den krassen Widerspruch beheben zwischen der Kollekte, die 'Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche' sein soll (Artikel 39 der Kirchenordnung), und dem anschliessend aus-
geschenkten un zertifizierten Kaffee bzw. Kaffeekapseln?
- b. Und wie kann nach seiner Auffassung die Kirche in diesen Bereichen das prophetische
Wächteramt glaubwürdig wahrnehmen?
- 4.a. Welchen Handlungsbedarf, welche spezifischen Möglichkeiten und welche konkreten
Hilfestellungen sieht der Kirchenrat, um grundsätzlich die Glaubwürdigkeit im Kontext
des Artikels 4 der Kirchenordnung zu verbessern und dabei gerade auch die Kirchge-
meinden auf ihre diesbezügliche Verantwortung hinzuweisen?
- b. Wie weit wird er diese Bereiche in Zukunft bei der Aufsicht und der Berichterstattung
ausdrücklich thematisieren?
5. Welchen konkreten Auftrag sieht der Kirchenrat für sich, die GKD und die Kirchge-
meinden, um die Vorschläge der Hilfswerke in Zukunft besser zu unterstützen, so wie
dies Artikel 13 der Kirchenordnung vorsieht?
6. Wie und bis wann will er den Worten Taten im Sinne von Artikel 13 der Kirchenord-
nung folgen lassen?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

*Frage 1: Wie hat der Kirchenrat bzw. die GKD die in Artikel 4 der Kirchenordnung genann-
ten Verpflichtungen in den letzten drei Jahren konkret umgesetzt?*

Art. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) gehört zum Abschnitt *Ursprung und Bekenntnis* (Art. 1–8), der unmittelbar auf die *Präambel* folgt, die Kirchenordnung einleitet und somit grundlegend über allen nachfolgenden Bestimmungen steht. Der Artikel gehört zum Metatext und nennt die Grundwerte, an denen sich die Landeskirche orientiert. Aussagen aller nachfolgenden Artikel haben hier ihre Referenz.

Im Blick auf die Interpellation bedeutet dies, dass bereits der zweite Abschnitt über *Beziehungen und Partnerschaften* (Art. 9–15) wie alle folgenden dem ersten Abschnitt ideologisch untergeordnet ist. Art. 4 Abs. 2 KO ist nicht eigens wegen Art. 13 Abs. 3 oder Art. 39 KO verfasst, aber die Art. 13 Abs. 3 und 39 KO sollen sich wie alle Art. 9–254 KO an Art. 4 Abs. 2 KO orientieren. Eine rein diakonische Auslegung von Art. 4 wäre theologisch unzulässig.

Jede Präambel nennt die Grundwerte einer Institution, und jede Institution muss sich im Blick auf ihre selbst genannten Grundwerte der Frage nach ihrer Glaubwürdigkeit stellen. Die Interpellation tut dies mit Recht. Wenn aber die Verantwortung in der Gesellschaft nach reformierter Auffassung gerade nicht von der Person an die Institution delegiert werden kann, sondern von ihr selbst in ihrer religiösen Mündigkeit und im Bezug zu ihrem Gemeindeleben wahrgenommen werden muss, dann liegt sie auch nicht bei der Institution. Im Umgang mit Anforderungen aus dem Fairtrade kann also nur die Glaubwürdigkeit der Person hinfällig werden, nicht aber die der Institution.

Kirche Jesu Christi ist Kirche der Befreiten und nur so auch Kirche der Freiheit. Es führt jedoch kein Weg aus der durch Gottes Zuspruch geschenkten und gelebten Freiheit in ein Gesetz über die Verwendung von Getränken oder Speisen. Keinerlei Speise macht, dass wir Gott wohlgefällig sind. Einzig, weil Gottes Wort es ist, das befreit, folgt *aus ihm* die Verantwortung der Befreiten für die Welt, ob sie befreit ist oder unbefreit.

Die Kirche hat eine abgeleitete und keine ursprüngliche Verantwortung in der Gesellschaft. Sie ist zudem eine Verantwortung *in ihr*, als Teil unter Teilen, als Gleiche unter Gleichen, nicht aber *für sie*, was ein Darüberstehen oder Vorausgehen, jedenfalls vorreformatorische Paternalisierung und Infantilisierung insinuiert würde.

Reformierte sind Bürger unter Bürgern, *citoyens* und *cotidiens*. Sie bringen ethische Argumente ein, beteiligen sich an politischen Debatten, bieten und beanspruchen zivilbürgerliche Partizipation, einigen sich auf lebenspraktische Empfehlungen, revidieren ihre Schlüsse. Aber sie diktieren und dekretieren nicht, verpflichten und moralisieren nicht. Schon gar nicht steht es ihnen zu, den Bann über Andersdenkende und Zuwiderhandelnde auszusprechen. Insofern darf es keine Abkanzlung von Gemeinden oder Personen geben, für die Massgaben des Fairtrade nicht erste Priorität haben.

Die Betonung auf «allen Lebensbereichen» schliesst den Bereich der Ernährung zwar nicht aus, hebt ihn aber auch nicht hervor. Vielmehr zwingt sie zu einem evangelischen Konsens zwischen allen Lebensbereichen des Menschen. Dies bedeutet für die Leitung einer Landeskirche, mit Blick auf die Vielzahl der Lebensbereiche Erwägungen zu sammeln, Argumente zu prüfen, Ausgleiche zu schaffen, Widersprüche zuzulassen, Fehler einzugestehen. Privilegierende Engführung auf einen einzigen Lebensbereich und in ihm ethischer Rigorismus sind in jedem Fall theologisch ausgeschlossen.

In der Formulierung «sie tritt ein» ist das «sie» rhetorisch zu verstehen: Die Landeskirche steht für ihre vielen Kirchgemeinden und die eine Kirchgemeinde für ihre vielen Gemeindeglieder. Den Ausdruck nicht rhetorisch zu lesen, wäre eine römische Lesart, für die es seit 500 Jahren keine Grundlage mehr gibt.

Fairtrade ist ein Fall der Haushalterschaft in Kirchgemeinden, theologisch aber ebenso auch in Privathaushalten. Es liegt am Kirchenrat, ökoethische Empfehlungen zu geben, die je nach Übernahme, Missachtung oder Ablehnung entsprechende sozioethische Folgen im Handeln von Kirchgemeinden und individuelle in dem von Privathaushalten zeitigen. Fairtrade gehört heute in den «Code of Conduct», den sich eine Gemeinschaft in einem partizipativen Prozess selbst gibt und in dem sie sich zu Grundwerten bekennt. Ihn gilt es anzuregen und zu motivieren. Es sollte keine christliche Körperschaft ohne Bekenntnis im theologischen und ohne «Code of Conduct» im haushalterischen Sinn geben.

Einen solchen «Code of Conduct» hat der Kirchenrat mit dem folgenden Umweltleitbild definiert (KRB Nr. 215 vom 10. Juli 2013):

«'Und der Herr, Gott, nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, damit er ihn bebaute und bewahrte.' (Gen 2.4)

Als Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich setzen wir uns für die Bewahrung der Schöpfung ein (Art. 4 Abs. 2 KO). Gott, so glauben wir als Christinnen und Christen, hat uns Menschen diese Aufgabe anvertraut. Wie wichtig und dringlich sie ist, steht uns heute in aller Deutlichkeit vor Augen. Die natürliche Umwelt, die die Voraussetzung für ein gedeihliches Leben gegenwärtiger und zukünftiger Generationen auf diesem Planeten bildet, ist ge-

fährdeter denn je. Als Landeskirche wollen wir dem entgegenwirken und unseren Teil zur Bewahrung und Wiederherstellung nachhaltiger Lebensbedingungen beitragen. Dabei orientieren wir uns an folgenden Leitlinien:

Wir setzen uns für eine nachhaltige Entwicklung der Landeskirche ein, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst (Art. 29 Abs. 3 KO).

Wir bemühen uns um einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und um eine Reduktion der Umweltbelastungen in den Einrichtungen der Landeskirche.

Wir evaluieren unser Handeln regelmässig unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit.

Die regelmässige Evaluation führt zur Festlegung von Arbeitsbereichen und Massnahmen, die dazu dienen, unser Umwelthandeln kontinuierlich zu verbessern.

Die Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste tragen diese Massnahmen mit. Sie werden an ihrer Festlegung beteiligt. Ihre Anregungen und Ideen sind willkommen.

Die Kirchgemeinden im Kanton Zürich werden ermutigt und darin unterstützt, ihrerseits Massnahmen im Umweltbereich zu ergreifen.

'Während des ganzen Kirchenjahres, insbesondere in der ökumenischen Schöpfungszeit, wird schöpfungstheologischen Themen gebührend Raum gegeben' (Art. 52 Abs. 3 KO).

Wir informieren regelmässig über unser Umweltengagement. Gegenüber Anregungen und Kritik sind wir offen.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist für uns selbstverständlich.»

Bei der Umsetzung dieses Leitbildes orientieren sich Kirchenrat und Gesamtkirchliche Dienste (GKD) im Einzelfall an konkreten Empfehlungen von Hilfswerken (z.B. Brot für alle BFA) und weiteren Fachstellen (z.B. oeku Kirche und Umwelt). Sie haben ihr Handeln im Bereich Umwelt aber schon vor der Erstellung des Leitbildes konsequent so ausgerichtet, dass dem Gedanken der Bewahrung der Schöpfung Rechnung getragen wird.

Bereits ab 1981 und bis in die Gegenwart wurden und werden Publikationen erstellt und ab 1988 auch Materialien für Erwachsenenbildung und für Kampagnen zur ökologischen Umrüstung von Kirchgemeinden.

2008 wurde bei einer Neubeschaffung der Arbeitsplatz-Computer auf die damals erstmalig publizierten Empfehlungen von BFA abgestellt und auf HP-Geräte gewechselt. Auch im IT-Firmenranking 2017 von BFA nimmt HP in dieser Auswertung einen Spitzenplatz ein.

In den Jahren 2012/2013 hat eine Gruppe von GKD-Mitarbeitenden Umweltmassnahmen in den Bereichen Kurse, Gebäude und Unterhalt, Mobilität, Essen, Trinken, Bewirten, nachhaltiger Einkauf und Gesundheit sowie Kommunikation erarbeitet. Des Weiteren sind Massnahmen bei der Beschaffung von Materialien umgesetzt worden. Momentan werden die getroffenen Massnahmen überprüft und weiterentwickelt.

Gleichzeitig mit dem Leitbild hat der Kirchenrat auch die Umsetzung von konkreten Umweltmassnahmen beschlossen, darunter die Umstellung auf 100% Biogas für die beiden Standorte Hirschengraben 7 und Blaufahnenstrasse 10 (<https://magazin.energie360.ch/2017/04/11/verantwortung-tragen-auch-beim-heizen>).

2014 beschloss der Kirchenrat (KRB Nr. 213 vom 3. September 2014), Kirchgemeinden Beiträge für Erstberatungen im Umweltbereich auszurichten. Damit sollen Kirchgemeinden ermu-

tigt werden, in den Bereich Umweltmanagement weiter zu investieren und, wo nötig, Verbesserungen zu erzielen.

Der Kirchenrat nimmt seine Verantwortung aber nicht nur innerhalb der Landeskirche wahr, sondern unterstützt auch gesamtschweizerische und ökumenische Bestrebungen: Seit vielen Jahren ist die Landeskirche Mitglied beim Verein oeku Kirche und Umwelt. Sie trägt ihn über Beiträge der KIKO mit und unterstützt insbesondere die Materialien zur Schöpfungszeit.

Schliesslich unterstützt die Landeskirche 2017 und 2018 mit Beiträgen (je 5000 Franken) die Erstellung eines Umwelthandbuchs für Kirchgemeinden.

Frage 2: Wie wird namentlich in der Behördenschulung diese Verpflichtung und generell der Bereich OeME thematisiert?

Die traditionell unter der Bezeichnung OeME zusammengefassten Arbeitsfelder werden in den GKD seit der Restrukturierung 2015 im Bereich «Beziehungen und Ökumene» in der Abteilung Kommunikation bearbeitet. Aufgrund dieser Umstrukturierung und der Pensionierung langjähriger Mitarbeiter wurde 2017 für diesen Bereich ein neues Arbeitskonzept erstellt. Die Kooperation mit den kirchlichen Werken, die sich systematisch auch mit umweltethischen und -politischen Fragestellungen befassen, wird darin nachdrücklich thematisiert. Aufgrund der Neuausrichtung des Bereichs Beziehungen und der damit verbundenen Grundlagenarbeit rückte die Berücksichtigung in der Behördenschulung vorübergehend etwas in den Hintergrund. Es ist jedoch vorgesehen, diese Bemühungen im Blick auf die nächste Amtsdauer der Kirchenpflege wieder zu verstärken. Einzelne Projekte und Veranstaltungen haben aber keinen Unterbruch erfahren, so z.B. die ökumenische Impuls-Tagung, die jeweils im Januar zu den Kampagnen von BFA und Fastenopfer durchgeführt wird.

Frage 3.a.: Wie will der Kirchenrat ferner den krassen Widerspruch beheben zwischen der Kollekte, die «Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche» sein soll (Artikel 39 der Kirchenordnung), und dem anschliessend ausgeschenkten un zertifizierten Kaffee bzw. Kaffeekapseln?

Die grundsätzlichen Erwägungen in der Antwort zu Frage 1 zeigen auf, dass es zu kurz greift, die in der Kirchenordnung festgeschriebenen Grundwerte in einer Art und Weise zu interpretieren oder auf konkrete Handlungsanweisungen herunterzubrechen, die keine alternative Sichtweise zulassen.

Frage 3.b.: Und wie kann nach seiner Auffassung die Kirche in diesen Bereichen das prophetische Wächteramt glaubwürdiger wahrnehmen?

Die Landeskirche kann das Wächteramt weder hierarchisch anstelle ihrer Glieder wahrnehmen noch seine Wahrnehmung patriarchal jedem ihrer Glieder verordnen. Sie kann nicht reglementieren oder legiferieren, sondern nur nahelegen und empfehlen, was in der Verantwortung jedes einzelnen ihrer Glieder liegen könnte. Hierarchie und Patriarchat wären rückwärts gewandt und verdürben die Aufgabe. Denn das prophetische Wächteramt realisiert sich ausschliesslich durch die intrinsische Motivation eines Glaubenden. Durch extrinsische Motivation würde es ideologisiert. Lobbyarbeit einer «Pressure group» träte anstelle individuellen Glaubens.

Frage 4.a.: Welchen Handlungsbedarf, welche spezifischen Möglichkeiten und welche konkreten Hilfestellungen sieht der Kirchenrat, um grundsätzlich die Glaubwürdigkeit im Kontext des Artikels 4 der Kirchenordnung zu verbessern und dabei gerade auch die Kirchengemeinden auf ihre diesbezügliche Verantwortung hinzuweisen?

Der Kirchenrat stellt fest, dass die Kirchengemeinden auch im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit sehr verantwortungsbewusst handeln. Dies zeigt sich exemplarisch bei Gebäudesanierungen, bei Massnahmen zum Energiesparen, bei der Sorgfalt, mit der ökologische Gärten angelegt werden, bei der Auswahl von Büro- und Verbrauchsmaterial, bei Entscheiden, keine Flugreisen zu unternehmen und in vielen Fällen sicher auch der Verzicht auf Kaffeekapseln und/oder die Wahl von zertifizierten Lebensmitteln. Es können immer noch Verbesserungen erzielt werden, und der Kirchenrat und die GKD stellen dafür Informationsmaterial, Vernetzungsmöglichkeiten und – in bescheidenem Umfang – auch finanzielle Mittel bereit.

Frage 4.b.: Wie weit wird er diese Bereiche in Zukunft bei der Aufsicht und der Berichterstattung ausdrücklich thematisieren?

Die Erörterungen in der Antwort zu Frage 1 zeigen auf, dass die Berücksichtigung von umweltethischen Anliegen keine aufsichtsrechtlich relevante Thematik darstellen kann, sondern in der Verantwortung der Kirchengemeinden bzw. jedes einzelnen Mitglieds liegen. Es wäre hinsichtlich der Sensibilisierung für ökologische Anliegen aber sicher von Vorteil, regelmässige Übersichten über die zunehmende Berücksichtigung umweltethischer Massnahmen zu erstellen und regelmässig aufzuzeigen, wo Fortschritte erzielt werden und wo Entwicklungspotenzial besteht. Als Instrument könnten dafür beispielsweise die Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen in Frage kommen, die zu einem Stück weit jeweils der Beobachtung einer besonderen Fragestellung gewidmet sind. Dies ist in Absprache mit den Bezirkskirchenpflegen zu diskutieren.

Frage 5: Welchen konkreten Auftrag sieht der Kirchenrat für sich, die GKD und die Kirchengemeinden, um die Vorschläge der Hilfswerke in Zukunft besser zu unterstützen, so wie dies Artikel 13 der Kirchenordnung vorsieht?

Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die kirchlichen Werke bereits heute gut unterstützt werden. Selbstredend ist ihm bewusst, dass auch Gutes immer weiter verbessert werden kann. Mit dieser Haltung hat er 2009 auch seinen Bericht zum Postulat von Dieter Sollberger, Horgen, betreffend Zusammenarbeit kirchliche Werke und Landeskirche verfasst. In seiner Postulatsantwort zeigte der Kirchenrat damals auf, wie vielfältig die Bezüge der Landeskirche zu den Werken in die tägliche Arbeit hineinspielen, dass Optimierungen aber selbstverständlich immer möglich sind: «Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass die gegenseitige Verankerung der Werke in der Landeskirche und ihren Kirchengemeinden sowie deren Präsenz bei den Werken nicht nur punktuell optimiert, sondern Gegenstand ständiger Aufmerksamkeit bleiben muss» (S. 11).

Besonders zu erwähnen sind die namhaften Beiträge, mit denen die Landeskirche die Werke unterstützt. Dabei handelt es sich nicht nur um die Grundbeiträge gemäss SEK-Verteilschlüssel; hinzu kommen von der Landeskirche angeordnete und weitere Kollekten in den Kirchengemeinden sowie spontane Unterstützungsbeiträge für Nothilfe-Projekte. Alle diese Mittel ermöglichen den Werken erst, ihre wichtige Arbeit wahrzunehmen.

Neben den finanziellen Aspekten sind die zahlreichen Personen zu nennen, die sich auf schweizerischer, kantonaler oder lokaler Ebene für die Werke einsetzen, z.B. durch Einsitznahme in einem Gremium oder durch Mithilfe bei einer Kampagne. Ohne die vielen beherzten Menschen, die die ideellen Werte mittragen und sich ehrenamtlich engagieren, wäre das breite Wirken der Werke nicht möglich.

Wie bereits erwähnt wird die Kooperation mit den Werken auch im Arbeitskonzept des Bereichs Beziehungen in der Abteilung Kommunikation thematisiert: «Die Beauftragte für Beziehungen und Ökumene [weibliche Form aufgrund der aktuellen Stellenbesetzung] fördert den Dialog zwischen den kirchlichen Werken, Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie setzt sich federführend, aber in Absprache und Koordination mit den Verantwortlichen in der Abteilung Kirchenentwicklung (Aus- und Weiterbildung Pfarrrschaft, Diakonie und Generationen, Katechetik, Behördenschulung) dafür ein, dass 'weltweite Diakonie' und 'kirchliche Werke' als Thema und Auftrag der Arbeit in Kirchgemeinden präsent bleiben. U.a. zu diesem Zweck besteht ein (...) Newsletter 'Migration – Ökumene – Weltweite Diakonie'.»

Es würde in einer Interpellationsantwort zu weit führen, die Aufgaben und Projekte im Einzelnen zu skizzieren. Hingewiesen sei aber auf die mit dem Auftrag verbundene Öffentlichkeitsarbeit, d.h. für die Multiplikation der Anliegen der Werke auch die Kommunikationskanäle der Landeskirche zu öffnen. Neben dem erwähnten Newsletter betrifft dies z.B. die Social Media oder die Mitarbeitendenzeitschrift Notabene (vgl. aktuell Nr. 2/2018, S. 4). Hervorzuheben sind auch die regelmässigen Veranstaltungen oder die aktive Unterstützung von Aktionen, die in Kooperation mit den Werken durchgeführt werden; neben der erwähnten BFA-Impulstagung beispielsweise die Weihnachtskampagne von HEKS oder die Rosenverkaufsaktion von BFA.

Frage 6: Wie und bis wann will er den Worten Taten im Sinne von Artikel 13 der Kirchenordnung folgen lassen?

Ausgehend von der Beantwortung von Frage 5 hält der Kirchenrat fest, dass die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden bereits heute auf vielfältige Weise einen grossen Einsatz für die Werke gemäss Art. 13 KO leisten. Diese Taten erfolgen bereits und benötigen deshalb keine Terminierung in der Zukunft.

Zürich, 28. Februar 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber